

Unternehmensübergreifendes Koordinierungsgremium für die Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen

„Netzwerk der Mietergremien“

- Grundregeln für das Netzwerk und seine Arbeit -

Stand: 05.03.2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Ziele und Aufgaben des Netzwerks | 2 |
| § 2 Zusammensetzung des Netzwerks | 3 |
| § 3 Mitglieder des Netzwerks inkl. Vertretung | 3 |
| § 4 Geschäftsstelle des Netzwerks | 4 |
| § 5 Sitzungen des Netzwerks | 4 |
| § 6 Vorbereitung der Sitzungen des Netzwerks | 5 |
| § 7 Austausch im Netzwerk, Abstimmungen und Beschlüsse | 5 |
| § 8 Dokumentation der Sitzungen des Netzwerks | 6 |
| § 9 Ergebnisse und Erkenntnisse des Netzwerks | 6 |
| § 10 Schlussbestimmungen | 6 |

Präambel

Auf Grundlage von § 6 Abs. 4 der am 23.02.2023 in Kraft getretenen Novelle des Berliner Wohnraumversorgungsgesetzes (WoVG Bln)¹ wird mit dem „Netzwerk der Mietergremien“ (im Folgenden: Netzwerk) ein unternehmensübergreifendes Koordinierungsgremium der Mitglieder der Mieterräte und Mieterbeiräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen eingerichtet. Hierdurch wird der unternehmensübergreifende Austausch von Mieterbeiräten und Mieterräten ermöglicht und somit Mieterpartizipation gefördert. Die „Sicheres Wohnen - Beteiligung, Beratung, Prüfung - Anstalt öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: SiWo) ist als Nachfolgerin der Wohnraumversorgung Berlin - Anstalt öffentlichen Rechts nach § 6 Abs. 4 WoVG Bln gesetzlich beauftragt, die Kommunikation und Koordination der Mietergremien in dieser Form zu unterstützen.

Die Mitglieder des Netzwerks sollen die Vielfalt der Mieterinnen und Mieter in den Beständen der landeseigenen Wohnungsunternehmen Berlins repräsentieren und agieren zu ihrem Wohle. Das Netzwerk ersetzt nicht die Arbeit der Mietergremien; es arbeitet mit den Mieterräten und Mieterbeiräten der landeseigenen Wohnungsunternehmen zusammen.

Das „Netzwerk der Mietergremien“ gibt sich die nachstehenden Grundregeln für die Struktur, die Aufgaben sowie die Arbeits- und Verfahrensweisen des Netzwerks. Neben diesen Grundregeln für das Netzwerk und seine Arbeit bestehen gesonderte Regelungen zur Besetzung des Netzwerks.

§ 1 Ziele und Aufgaben des Netzwerks

- (1) Das Netzwerk dient den Mitgliedern der Mieterräte und Mieterbeiräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen zum unternehmensübergreifenden Austausch über strukturelle Themen und Prozesse, die für alle Mietergremien von Bedeutung sind. Daneben stellt es ein unternehmensübergreifendes Austauschforum für wohnungs- und mietenpolitische Themen dar.
- (2) Das Netzwerk wirkt mit seiner Arbeit auf eine nachhaltige Stärkung der Mieterräte und Mieterbeiräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen hin. Das Netzwerk knüpft mit seiner Arbeit an die Arbeit der Mieterräte und Mieterbeiräte an und eröffnet weitere Möglichkeiten der Mietermitwirkung und -mitgestaltung.
- (3) Das Netzwerk kann gemeinsame Vorschläge und Positionen zu mietergremienrelevanten Themen erarbeiten. Das betrifft insbesondere Anregungen zur Weiterentwicklung und Einheitlichkeit von Strukturen für die Arbeit der Mietergremien und der Mieterpartizipation in den landeseigenen Wohnungsunternehmen. Diese können auf Beschluss des Netzwerks über die Geschäftsstelle an einen oder mehrere Akteurinnen und Akteure geleitet werden.
- (4) Das Netzwerk kann von der SiWo, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie den landeseigenen Wohnungsunternehmen zu unternehmensübergreifenden Themen konsultiert werden.
- (5) Eine Zusammenarbeit mit weiteren Gremien, Initiativen, Netzwerken etc. ist möglich, sofern dadurch die Aufgaben des Netzwerks unterstützt werden.

¹ WoVG Bln Artikel 2.

§ 2 Zusammensetzung des Netzwerks

- (1) Das Netzwerk setzt sich aus den benannten bzw. gewählten Mitgliedern der Mieterräte und Mieterbeiräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen zusammen. Jedes Unternehmen ist wie folgt vertreten:
 1. Ein Mitglied aus dem Mieterrat des landeseigenen Wohnungsunternehmens, mit Ausnahme der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH, die nicht über einen Mieterrat verfügt.
 2. Drei Mitglieder aus den Mieterbeiräten des landeseigenen Wohnungsunternehmens.
- (2) Das Netzwerk bleibt auch dann sitzungs- und entscheidungsfähig, wenn nicht alle in § 2 Abs. 1 erwähnten Vertretungen der Mieterräte und Mieterbeiräte besetzt sind.
- (3) Die SiWo und die Geschäftsstelle des Netzwerks nehmen mit jeweils mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Sitzungen des Netzwerks teil.
- (4) Darüber hinaus können Gäste an den Sitzungen des Netzwerks teilnehmen. Gäste können sein:
 1. Die landeseigenen Wohnungsunternehmen degewo AG, GESOBAU AG, Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin, HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH und WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH sowie die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH.
 2. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.
- (5) Anlassbezogen können weitere Gäste und/oder fachliche Expertinnen und Experten zu den Sitzungen hinzugezogen bzw. eingeladen werden; darüber ist abzustimmen.
- (6) Die SiWo, die Geschäftsstelle, die Gäste sowie die fachlichen Expertinnen und Experten sind nicht stimmberechtigt.

§ 3 Mitglieder des Netzwerks inkl. Vertretung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt i.d.R. zwei Jahre. Eine Abweichung ist zulässig, sofern keine Vertretung oder frühere Nachbesetzung möglich ist. Die SiWo überprüft gemeinsam mit den Mitgliedern des Netzwerks spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit die Regeln zur Besetzung des Netzwerks.
- (2) Die Mitgliedschaft im Netzwerk und die Amtszeit endet, wenn ein Mitglied nicht mehr Teil des Mieterrats bzw. Mieterbeirats in seinem Unternehmen ist oder der Mieterbeirat nicht mehr besteht. Dies ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds nimmt bei den Mieterbeiräten die nachrückende Person die Stelle des ausscheidenden Mitglieds ein, bei den Mieterräten die benannte Vertretung. Scheidet auch die Vertretung aus, so ist vom betreffenden Mieterrat ein Mitglied nachzubenennen.
- (4) Die Netzwerkmitglieder der Mieterräte können durch ihre jeweils benannte Stellvertretung vertreten werden. Die drei Netzwerkmitglieder der Mieterbeiräte eines Unternehmens haben jeweils keine Vertretung. Bei Abwesenheit eines Mitglieds an einer Sitzung wird der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern eigenständig koordiniert.
- (5) Fehlt ein Mitglied des Netzwerks unentschuldigt an einer Sitzung, erkundigt sich die Geschäftsstelle per Email nach dem Grund der Abwesenheit, mit Hinweis auf § 5 Abs. 4. Satz 1. Bei fehlender Rückmeldung wird nach 2 Wochen die Anfrage wiederholt, mit Kopie an den Mieterrat bzw. Mieterbeirat des Mitglieds. Bei nachvollziehbarer Begründung gilt die Abwesenheit als entschuldigt. Bleibt

die Abwesenheit unentschuldigt und das Mitglied fehlt unentschuldigt an einer weiteren Sitzung, kann das Netzwerk noch in derselben Sitzung mit einfacher Mehrheit die Amtszeit dieses Mitglieds als beendet erklären. Das Mitglied wird per Email über den Ausschluss informiert und kann diesem innerhalb von 1 Monat widersprechen. Bei Widerspruch wird in der nächsten Sitzung nach Anhörung der Begründung des Mitglieds die Entscheidung wiederholt. Ist der Ausschluss endgültig, wird Absatz (3) entsprechend angewendet.

- (6) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Netzwerks erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro (brutto) pro Sitzung. Voraussetzung ist die tatsächliche Teilnahme an der Sitzung.

§ 4 Geschäftsstelle des Netzwerks

- (1) Die Geschäftsstelle des Netzwerks wird von der SiWo bestellt und besteht aus Mitarbeitenden der SiWo bzw. Mitarbeitenden eines von der SiWo bestellten Dienstleisters.
- (2) Die Geschäftsstelle wirkt auf einen konstruktiven Austausch sowie eine faire und vertrauensvolle Zusammenarbeit in und mit dem Netzwerk hin.
- (3) Die Geschäftsstelle übernimmt die Vorbereitung der Sitzungen einschließlich des Einladungsmanagements, die Unterstützung bei der Durchführung von Sitzungen – im Besonderen durch eine professionelle Moderation – und die Protokollierung der Sitzungen. Sie unterstützt ebenfalls durch die Sammlung und Aufbereitung möglicher Themen in Vorbereitung auf eine Sitzung sowie bei weiteren Aufgaben, die für die Arbeit des Netzwerks und seiner Mitglieder relevant sind.
- (4) Die Geschäftsstelle hält Möglichkeiten des digitalen Austauschs und der Kommunikation in Abstimmung mit dem Netzwerk vor, die für die Arbeit des Netzwerks und seiner Mitglieder förderlich sind.

§ 5 Sitzungen des Netzwerks

- (1) Die Sitzungen des Netzwerks finden zwei bis vier Mal im Jahr statt. Die Sitzungstermine werden üblicherweise zum Ende eines Kalenderjahrs für das kommende Jahr festgelegt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste geladen werden (siehe auch § 2 Abs. 5).
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen werden grundsätzlich per E-Mail spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Sitzung an alle Netzwerksmitglieder sowie die Gäste versandt. Die Tagesordnung wird i.d.R. zwei Wochen vor einer Sitzung versandt.
- (4) Die Mitglieder des Netzwerks sowie die Gäste haben die Geschäftsstelle frühzeitig vor der Sitzung über ihre Abwesenheit zu unterrichten. Sofern an einer Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder des Netzwerks teilnehmen, findet die Sitzung nicht statt. Eine Absage von Sitzungen durch die SiWo hat spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Die Absage ist zu begründen. Ausgefallene Sitzungen werden i.d.R. nachgeholt.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich anders beschlossen, finden die Sitzungen in Präsenz statt. Bei Bedarf können die Sitzungen auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- (6) Auf Antrag kann eine außerordentliche Sitzung stattfinden. Der Antrag ist von mindestens drei Mitgliedern zu stellen und an die Geschäftsstelle zu richten; diese lädt die ordentlichen Mitglieder

i.d.R. per E-Mail zur Abstimmung ein. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die einfache Mehrheit und mindestens ein Drittel der Mitglieder zustimmen. Wird der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt, wird dem Antrag stattgegeben; in diesem Fall ist keine Abstimmung erforderlich.

§ 6 Vorbereitung der Sitzungen des Netzwerks

- (1) Alle Mitglieder des Netzwerks haben die Möglichkeit, Themen vorzuschlagen, die in den Sitzungen diskutiert werden sollen. Darüber hinaus können auch die SiWo und die Gäste Themen und Fragestellungen einbringen. Es wird eine Jahresplanung mit Themenblöcken angestrebt.
- (2) Zur weiteren Vorbereitung der Sitzungen kann jeweils eine Vorbereitungsgruppe aus den Reihen des Netzwerks eingerichtet werden. Diese Gruppe besteht aus maximal einem Netzwerkmitglied pro landeseigenem Wohnungsunternehmen, welches von den jeweiligen Mitgliedern vorgeschlagen wird.
- (3) Die Geschäftsstelle erstellt auf Basis der eingereichten Themenvorschläge und in Abstimmung mit der Vorbereitungsgruppe einen Vorschlag für die Tagesordnung. Unternehmensübergreifende Themen, die sowohl für die Mieterräte als auch für die Mieterbeiräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen relevant sind, werden prioritär in die Tagesordnung aufgenommen. Sollen Gäste bzw. Expertinnen und Experten zu Tagesordnungspunkten eingeladen werden, werden diese in Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung entsprechend informiert.

§ 7 Austausch im Netzwerk, Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Das Netzwerk ist ein Austausch- und Diskussionsforum. Die Mitglieder des Netzwerks tauschen sich jederzeit wertschätzend und kooperativ miteinander aus. Dies gilt auch für die Gäste, die Moderation und die SiWo.
- (2) Die Moderation und Sitzungsleitung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- (3) Damit vertrauliche Themen bzw. Fragestellungen sicher ausgetauscht werden können, geben alle Mitglieder zu Beginn ihrer Arbeit im Netzwerk eine Erklärung ab, in der versichert wird, dass vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergegeben und nicht nach außen kommuniziert werden. Dies gilt auch für Gäste. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Netzwerk fort.
- (4) Die Abgabe von Vorschlägen und Positionen bedarf stets eines Beschlusses. Der Abgabe solcher Vorschläge oder Positionen geht eine Diskussion im Netzwerk voraus.
- (5) Abstimmungen erfolgen i.d.R. offen durch Handzeichen oder technische Hilfsmittel. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen.
- (6) Für die Gültigkeit einer Abstimmung oder eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Dokumentation der Sitzungen des Netzwerks

- (1) Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an. Dies schließt das Führen einer Anwesenheitsliste ein. Das Protokoll dokumentiert die Inhalte der Sitzungen; der Vertraulichkeit von Themen wird durch geeignete Darstellung Rechnung getragen.
- (2) Mitglieder und Gäste, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind berechtigt, nach Versand des Protokolls bis zu einem ausdrücklich genannten Termin Änderungswünsche bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Netzwerks mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Das bestätigte Protokoll ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Ergebnisse und Erkenntnisse des Netzwerks

- (1) Das Netzwerk erstellt einen jährlichen Bericht, der über die Arbeit des Netzwerks informiert. Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungszeitpunkt liegt i.d.R. im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Adressatinnen und Adressaten des Berichts sind insbesondere die Mieterinnen und Mieterbeiräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen, die landeseigenen Wohnungsunternehmen sowie deren Mieterschaft und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.
- (2) Die Konzeption und Erarbeitung des Berichts und seiner Inhalte erfolgt durch das Netzwerk in Kooperation mit der Geschäftsstelle und Abstimmung mit der SiWo. Die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts liegt bei der SiWo in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Grundregeln für das Netzwerk und seine Arbeit sind vom Netzwerk beraten und beschlossen worden, sie sind für das Netzwerk und seine Mitglieder bindend. Die Regeln werden regelmäßig, jedoch spätestens nach 3 Jahren überprüft.
- (2) Eine Änderung der Grundregeln ist mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich und bedarf der Abstimmung mit der SiWo. Die Anpassungen dürfen anderen gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.
- (3) Die aktuelle Fassung der Grundregeln ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (4) Soweit im Netzwerk Uneinigkeit zu einer Verfahrensfrage oder den Grundregeln besteht, entscheidet die Moderation in Abstimmung mit der SiWo über die weitere Vorgehensweise.